

## RECHTSVERORDNUNG

### zur Unterschutzstellung einer Denkmalzone in der Ortsgemeinde Alsheim

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2; 8 Abs. 1 2. Halbsatz i.V.m. Abs. 4 und 24 Abs. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (Denkmalschutz- und -pflegegesetz -DSchPfLG-) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986, erläßt die Kreisverwaltung Alzey-Worms im Einvernehmen mit den Landesamt für Denkmalpflege folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

##### Unterschutzstellung

Das in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird als bauliche Gesamtanlage (Denkmalzone gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2) unter Denkmalschutz gestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

#### § 2

##### Geltungsbereich

(1) Die Denkmalzone umfaßt in der Gemarkung Alsheim, Flur 1 Teile der Parzelle Nr. 478/4, wie in der gemäß § 1 dieser Rechtsverordnung zugehörigen Karte durch Umrandung gekennzeichnet.

(2) Die Unterschutzstellung gilt auch für die innerhalb der Denkmalzone befindlichen Bauwerke, die im Einzelfall nicht als Kulturdenkmäler zu qualifizieren sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

#### § 3

##### Schutzzweck

(1) Bei dem Eckanwesen Bachstraße 39/Mittelgasse handelt es sich um eine in sich geschlossene große Hofreite mit Wohnhaus und Wirtschaftsgebäuden.

(2) Das zweigeschossige massive Wohnhaus mit 4 zu 6 Fensterachsen stammt aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts und wird von einem Walmdach geschlossen. Aus der Erbauungszeit sind noch die Sprossenfenster, die Klappläden und die Hauseingangstür erhalten. Das Wirtschaftsgebäude zur Mittelgasse hin, mit 4 Achsen, hatte im Erdgeschoß Ställe mit querrechteckigen Fenstern. In der Front zur Bachstraße schließt sich neben dem mittlerweile veränderten Torhaus ebenfalls ein Wirtschaftsgebäude an, das 5 Fensterachsen aufweist und in dessen Mittelachse sich eine Eingangstür befindet. Abgeschlossen wird dieses Gebäude durch ein Satteldach.

(3) An der Erhaltung und Pflege der Hofreite bestehen aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins und der Heimatverbundenheit ein öffentliches Interesse. Das Anwesen ist ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens und ist ein kennzeichnendes Merkmal der Ortsgemeinde Alsheim (Kulturdenkmal gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 a und c, Nr. 2 a Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

#### § 4

##### Genehmigungspflicht

(1) Bauliche und sonstige Anlagen und Gegenstände, die durch diese Rechtsverordnung unter Schutz gestellt sind (§§ 1 u. 2 dieser Verordnung) dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde

- a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
- b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
- c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
- d) von ihrem Standort entfernt

werden (§ 13 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

(2) In der Umgebung der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

#### § 5

##### Anzeigepflicht

(1) Geplante Instandsetzungen, die nicht unter § 13 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (§ 4 dieser Rechtsverordnung) fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

(2) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind durch Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

(3) Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals hat die Absicht, dieses zu veräußern, der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

#### § 6

##### Weitergehende Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes; Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

(1) Neben den in §§ 4 und 5 dieser Rechtsverordnung wiedergegebenen Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes gelten die übrigen, auf geschützte Kulturdenkmäler anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Durch die Genehmigung nach § 13 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

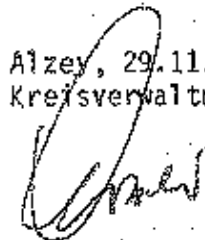
§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler insbesondere die Nichtbeachtung der Genehmigungspflicht nach § 13 Denkmalschutz- und -pflegegesetz können gemäß § 33 Denkmalschutz- und -pflegegesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 250.000,-- DM, in besonderen Fällen bis zu 2.000.000,-- DM belegt werden.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 29.11.1988  
Kreisverwaltung Alzey-Worms



(Schrader)  
Landrat

Ausschnitt aus der Flurkarte  
 Gemarkung Alsheim, Flur 1 Maßstab: 1:1000  
 Katasteramt Worms

